

Dezernat IV

Universitätsstadt Gießen · Dezernat IV · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher

Berliner Platz 1
35390 Gießen
Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich
■ Telefon: 0641 306 - 1016
Telefax: 0641 306 - 2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
09.06.2020

Unser Zeichen
IV-Wei./si.- STV/2407/2020

Datum
17. November 2020

Prüfantrag des Ausländerbeirates betr. Muslimische Bestattungen auf dem Neuen Friedhof - STV/2407/2020

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

der im Betreff genannte Antrag wurde in der Stadtverordnetensitzung am 14.09.2020 beschlossen. Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Notwendige Maßnahme, um auf dem Friedhof Rodtberg wieder Waschungen nach muslimischem Ritus vornehmen zu können, ist der Neubau eines für Leichenwaschungen geeigneten Gebäudes mit den erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen.

Der Betrieb des seitherigen Waschraumes in der Leichenhalle des Friedhofs Rodtberg musste zum 30.09.2018 eingestellt werden. Ausschlaggebend dafür waren insbesondere die baulichen Gegebenheiten, die den Vorschriften der zuständigen Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) schon länger nicht mehr entsprachen. Weder war der Raum – wie gefordert – ebenerdig zu erreichen noch waren die erforderlichen Aufstellflächen, Türbreiten etc. vorhanden. Ein Umbau bzw. eine Anpassung an die versicherungsrechtlichen Erfordernisse an vorhandener Stelle wäre aufgrund der räumlichen Gegebenheiten unverhältnismäßig gewesen. Weil ein Neubau kurzfristig nicht zu realisieren war, wurde der Waschraum geschlossen.

Ein Neubau wurde bisher nicht weiter erwogen, weil vor der Schließung angemessene Ausweichmöglichkeiten bei heimischen Bestattern gefunden werden konnten. In dem Schreiben an die muslimischen Gemeinden in Gießen vom September 2018 wurden das Bestattungshaus „Pietät Gießen“ und das Bestattungshaus Dörr in Lahnau genannt, in denen muslimische Wa-

schungen vorgenommen werden können. Es ist festzustellen, dass es von Seiten der muslimischen Gemeinden wie auch von Bestattungsunternehmen, die sich auf muslimische Bestattungen spezialisiert haben, nach der Schließung keine Waschungen auf dem Friedhof Rodtberg mehr nachgefragt wurden. Bei der Friedhofsverwaltung gingen dazu keinerlei Fragen, Proteste oder andere Äußerungen ein.

Soweit ein Neubau dennoch in Erwägung gezogen werden sollte, wird aus fachlicher Sicht davon abgeraten. Dies kann wie folgt begründet werden:

A. Investition

- Die Einrichtung eines neuen Waschrums am bisherigen Standort innerhalb der Kapelle / Leichenhalle des Friedhofs Rodtberg dürfte ausgeschlossen sein. Das Fehlen von sicheren Verkehrswegen und Andienungsmöglichkeiten hat schon zur Schließung des bestehenden Waschrums geführt. Die notwendigen Voraussetzungen sind in der historischen Bausubstanz nicht gegeben und können auch nicht nachgerüstet werden, ohne massiv und kostenintensiv in diese Substanz einzugreifen.
- Innerhalb des zentral gelegenen denkmalgeschützten Bereiches des Friedhofs Rodtberg ist eine für den Neubau eines Waschrums geeignete Fläche nicht vorhanden. Als einzige überhaupt bebaubare Fläche im vorderen Teil des Friedhofs Rodtberg stellt sich der Bereich der derzeitigen Werkstatt / Garagen / Toiletten dar. Dabei handelt es sich um die einzige verkehrsgünstig und zentral gelegene bebaubare Fläche, die daher bereits fest für den barrierefreien Neubau der Friedhofsverwaltung vorgesehen ist.
- Alternativ wurde bereits früher diskutiert, einen Waschrum ggf. im unmittelbaren Umfeld des islamischen Grabfeldes einzurichten. An dieser Stelle sind zwar ausreichend derzeit ungenutzte Flächen vorhanden, es müssten jedoch zunächst Ver- und Entsorgungseinrichtungen geschaffen werden (Strom, Wasser, Abwasser).
- Ein Neubau müsste mindestens den Grundstandards für eine klinische Prosektur / Pathologie entsprechen. Diese umfassen insbesondere fugendichte, abwaschbare, wasserundurchlässige und druckwasserfeste Böden und Wände, fließend warmes Wasser, Bodenabläufe mit Geruchsverschluss sowie Installationen unter Putz. Der Einbau dieser Ausstattung in einen bereits vorhandenen Raum (der in Gießen nicht vorhanden ist) kostete vor ca. 6 Jahren in Rüsselsheim rd. 35T€. Die Einrichtung / Ausstattung war darin nicht enthalten.
- Alleine für die Errichtung und fachgerechte Ausstattung eines Waschrums (ohne Ver- und Entsorgung) wäre – ohne dass dies bereits tiefer kalkuliert wäre – ein Investitionsaufwand von mindestens rd. 100T€ anzusetzen. Incl. Ver- und Entsorgung müssten seriös mindestens 150 – 200T€ an Investitionen angesetzt werden. Bei einer 30-jährigen Abschreibung wäre dann (ohne kalkulatorische Zinsen etc.) ein jährlicher Abschreibungsbetrag von rd. 5 – 7T€ anzusetzen und gem. KAG auf die Gebührenzahler umzulegen. Bei bisher maximal 20 Waschungen pro Jahr wären aus Abschreibungen demnach ca. 200 – 300€ pro Fall in die Gebühr einzukalkulieren.

B. Unterhaltung

Ein weiterer Grund für die Schließung war – neben der baulichen Unzulänglichkeit – die mangelnde Hygiene. Bisher wurde die Reinigung des Waschtisches und der benutzten Einrichtungsgegenstände von den Nutzern selbst durchgeführt. Die Unterhaltsreinigung (nur Böden) wurde mit eigenem Personal durchgeführt. Diese Art der Reinigung genügte jedoch nicht den Anforderungen der SVLFG, wonach eine gründliche, fachgerechte Reinigung und Desinfektion nach jeder Nutzung stattfinden muss. Preisabfragen bei externen Dienstleistern ergaben, dass eine solche fallbezogene Reinigung – je nach Umfang und Nebenkosten wie An- und Abfahrt – jeweils zwischen ca. 200 und ca. 300 Euro kosten würde. Hinzu kommt der umzulegende Anteil für die mit eigenem Personal zu erbringende normale Unterhaltsreinigung. Die Reinigungskosten wären jeweils voll auf die Nutzer umzulegen und 1:1 in die Gebühr einzurechnen.

C. Gebühren

Gebühren sind nach dem KAG grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Selbst wenn eine leichte Unterdeckung bei einzelnen Gebührentatbeständen (und damit einhergehend eine stärkere Inanspruchnahme aller Gebührentatbestände oder letztlich der Steuerzahler) hingenommen werden soll, müsste für die Nutzung des Waschraumes in einem neu errichteten Gebäude eine Gebühr von mindestens rund 500 € pro Waschung aufgerufen werden. Diese setzt sich zusammen aus mindestens rund 200 € Umlage für Abschreibungen, mindestens rund 200 € für die fallbezogene Reinigung sowie mindestens rund 100 € für weitere Verwaltungsgemeinkosten (angesetzt sind hier nur die niedrigst denkbaren Beträge). Die bisherige Gebühr für die Nutzung des Waschraumes betrug gem. Gebührenordnung 155 €.

Eine niedrigere Umlage für Abschreibungen könnte ggf. durch eine deutliche Steigerung der Fallzahlen erreicht werden. So würde z.B. eine Verdoppelung der Fallzahlen von 20/a auf 40/a bei einer angenommenen Investition von 150T€ und 30 Jahren Abschreibung zu einer Umlage von „nur noch“ 125 €/Fall führen. Die Gesamtgebühr könnte damit auf knapp über 400 € fallen. Aber auch diese Gebührenehöhe würde nicht zu einer hohen Akzeptanz und damit idealerweise steigender Auslastung führen. Im Gegenteil: selbst diese geringere Gebührenehöhe würde dazu führen, dass günstige Alternativen gesucht werden, die bei immer mehr Bestattern tatsächlich auch gefunden werden können.

Kollegen anderer Friedhofsverwaltungen bestätigen im Gespräch, dass die Nutzung von Waschräumen (so sie überhaupt noch unterhalten werden) seit einigen Jahren rückläufig ist. Ein Grund: immer mehr (auch muslimische) Bestatter, aber auch Moscheen / Moscheevereine betreiben eigene Waschräume zu klar günstigeren Konditionen. Die Gebühr für die Nutzung des Waschraumes beim Bestattungshaus Pietät Gießen betrug im Jahr 2018 125 €. Dieser gegenüber der städtischen Gebühr um 30 € geringere Preis erklärt sich damit, dass in Bestattungshäusern regelmäßig, nahezu täglich der Waschraum bzw. Leichenversorgungsraum genutzt und demzufolge auch regelmäßig fachgerecht gereinigt / desinfiziert wird, was sich auf die Kosten pro Fall auswirkt. Bei einer täglich ggf. mehrfachen Nutzung sind andere Preise darstellbar als bei einer Nutzung nur 20 x pro Jahr. Insbesondere die Investitionskosten können

auf deutlich mehr Fälle umgelegt werden. Eine auskömmliche (und bei Bestattern sogar gewinnbringende) Preiskalkulation ist damit auch mit niedrigen Endpreisen möglich.

D. Fazit

Aus den genannten Gründen wird aus fachlicher Sicht dazu geraten, den Neubau eines Leichenwaschraumes nicht in Erwägung zu ziehen. Die Leistung wird erkennbar ausreichend von anderen, privaten Anbietern bereits erbracht. In diesem Zusammenhang wird – ohne an dieser Stelle näher darauf einzugehen – auch die Frage der Umsatzsteuerpflicht für kommunale Leistungen in Erinnerung gebracht.

Ein zu behebender Mangel ist bei der Friedhofsverwaltung in den letzten zwei Jahren nicht angezeigt worden und liegt aus unserer Sicht objektiv auch nicht vor. Eine Investition der Stadt Gießen würde letztlich ins Leere laufen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Stadträtin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen